

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn

§ 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn vom 03.05.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungspräambel enthält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (GVBl. S. 505 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in der Sitzung am .2021 die 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 01.03.2012 mit ihrer 1. Änderung vom 20.12.2016 beschlossen:

2. Der § 15 Urnengemeinschaftsanlage **anonym und halbanonym** wird ergänzt durch Abs. 6 und Abs. 7

(6) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen dienen der Beisetzung der Urnen. Die Beisetzung der Urnen erfolgt im Beisein der engsten Familienangehörigen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Fläche der Urnengemeinschaftsanlage darf durch Angehörigen nicht betreten werden.

(7) Bei der halbanonymen Beisetzung haben die Angehörigen zusätzlich die Möglichkeit an einer hierfür vorgesehenen Stelle (Stele oder Findling) eine durch einen Fachbetrieb hergestellten Namenszug des Verstorbenen anbringen zu lassen. Es sind nur Namen der Verstorbenen zulässig, die auch in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt wurden.

3. Der § 18 a Besondere Gestaltungsvorschriften für die anonyme und halbanonyme Grabstätte wird neu eingefügt

(1) Bei der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage kann eine Namensnennung auf einer Stehle oder Findling erfolgen.

a) Friedhof Sonneborn und Friedhof Eberstädt

aa. Vorname -Name

ab. Geburtsjahr – Sterbejahr

ac. Schriftzug

ad. Größe Buchstaben

ae. Größe Zahlen

(2) Der Schriftzug wird durch eine Fachfirma angefertigt und angebracht. Zu Trauerfeiern und besonderen Anlässen wie Geburts- und Sterbetag, ist das Ablegen von Sträußen und Kränzen zulässig. Dieser Grabschmuck ist innerhalb von 10 Tagen wieder zu entfernen. Das dauerhafte Abstellen von Grabschalen, Vasen und Kerzen ist an den dafür vorgesehenen Stellen nicht gestattet.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.